

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2008-01-11**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Sommer – 280  
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 59.60 zu Nr. 22/6

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

**Empfehlung an die Kirchengemeinden zur Erstellung einer Dienstanweisung für  
Pfarramtssekretariate und zur Ermittlung des Beschäftigungsumfangs**

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Oktober 2007, AZ 59.60 Nr. 22/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Rundschreiben hat der Oberkirchenrat die vom Verband der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evang. Kirche in Württemberg e.V. in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf und unter Beteiligung der Vereinigung Evangelischer Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Württemberg e. V. erarbeitete Empfehlung zur Erstellung einer Dienstanweisung für Pfarramtssekretariate bekannt gegeben.

Ergänzend zu dieser Aufgabenbeschreibung wurde von den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe unter Beteiligung einer Vertretung der Pfarramtssekretärinnen auch eine Empfehlung zur Ermittlung des Dienstumfangs im Pfarramtssekretariat erarbeitet. Neben der Gemeindegröße (Zahl der Gemeindeglieder) ist der Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme der Stelle einer Pfarramtssekretärin bzw. eines Pfarramtssekretärs maßgeblich auch von den Aufgaben, die der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber entsprechend der Musterdienstanweisung übertragen sind, abhängig.

Auf Grund zahlreicher Anfragen nach den Vorschlägen dieser Arbeitsgruppe zur Ermittlung des Umfangs der dienstlichen Inanspruchnahme eines Pfarramtssekretariats übergeben wir Ihnen hiermit in Ergänzung zu dem oben genannten Rundschreiben diese Vorschläge der Arbeitsgruppe (siehe Anlage).

Auch bezüglich der Vorschläge zur Ermittlung des Grades der dienstlichen Inanspruchnahme für das Pfarramtssekretariat weisen wir darauf hin, dass diese Empfehlung rechtlich nicht verbindlich ist und die Entscheidung über den Beschäftigungsumfang der Kirchengemeinde- rat zu treffen hat. Dabei ist zu beachten, dass sowohl bei den laut Dienstanweisung zu übertragenden Aufgaben als auch bei der Festlegung des Beschäftigungsumfangs die übertragene Aufgaben in der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit erledigt werden können und nicht zu einer Überforderung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters führen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlage**  
Empfehlung zur Ermittlung des  
Beschäftigungsumfangs